

2153-I

**Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG)
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 28. Mai 2013, Az. ID1-2211.50-162**

(AllMBl. S. 217, ber. S. 311)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG) vom 28. Mai 2013 (AllMBl. S. 217, ber. S. 311)

Regierungen

Landratsämter

Gemeinden

Staatliche Feuerweherschulen Geretsried, Regensburg und Würzburg

Polizeidienststellen

nachrichtlich

Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Betreiber der Integrierten Leitstellen

Der abwehrende Brandschutz und der technische Hilfsdienst sind Pflichtaufgaben der Gemeinden im eigenen Wirkungskreis (Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – BayRS 215-3-1-I, zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689)). Auch die Pflichtaufgaben der Landkreise nach Art. 2 BayFwG gehören zu deren eigenem Wirkungskreis. Die nachstehende Bekanntmachung enthält daher, soweit sie die Gemeinden und Landkreise anspricht, Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen.